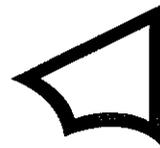


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachenflieger Club  
Seeadler e.V.  
Postfach 116

78347 Bodman-Ludwigshafen

Gmund, 16. Juli 1997 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Stettelberg"**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DFC Seeadler e.V. vom 05.12.1994 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1746 (Starts) und 545/3 (Landungen), Gemarkung Ludwigshafen/Bodensee.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Fluggebiet ist aus Naturschutzgründen räumlich begrenzt. Die Grenzen sind folgende: Im Nord-Westen das Bettental. Im Süden der nach Süd-Osten aufsteigende Hang oberhalb des Pfaffentales (Gewann Hölzle) und seeseitig die Bundesstraße. Landseitig dürfen diese Grenzen nur mit einer Mindesthöhe von mehr als 200 m GND überflogen werden.
2. Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen dokumentiert werden.
3. Eine Beseitigung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern im Startplatzbereich darf nur in Absprache mit dem Staatlichen Forstamt Stockach erfolgen.
4. Die Schneise im Bereich der Startrampe ist so anzulegen, daß ein sicherer Start gewährleistet ist und eine Hindernisberührung ausgeschlossen werden kann. Sie ist jedoch nur so groß wie nötig freizulegen. Maßgeblich sind die genannten Punkte im Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen, Herrn Waldemar Obergfell, vom 23.06.1997.
5. Die Schneise ist fachgerecht zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind unter Anleitung und in Absprache mit dem Staatlichen Forstamt Stockach und

dem Revierleiter Herrn Wingbermhühle, sowie mit dem gräflichen Revierleiter und stellvertretenden Bürgermeister Scherer durchzuführen. Der Maßnahmenplan im "Forstkulturplan" von Herrn Hyden vom 10.07.1996 ist zu beachten. Akazien, Pfaffenkäppchen, Ginster und Haselnuß sollen, da nicht standortgerecht, nicht gepflanzt werden.

6. Die Flächen rund um die Startrampe sind sauberzuhalten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. In der Zeit vom 15. Oktober 1997 bis 15. März 1998 sind maximal 4 Flugtage pro Monat erlaubt. Es darf jedoch höchstens an 2 aufeinanderfolgenden Tagen geflogen werden. Starts und Landungen dürfen in dieser Zeit nur dann durchgeführt werden, wenn eine vogelkundlich geeignete Person am Seeufer vor Ort ist, um ein Ereignis- und Zeitprotokoll zu führen. Die Reaktionen der vorkommenden Vögel auf den Flugbetrieb sind zu dokumentieren. In diesem Zeitraum sind an verschiedenen Tagen, mindestens 4 x 2 Beobachtungsstunden anzusetzen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über Flugtage und die vorgesehenen Beobachtungen rechtzeitig zu informieren. Das Ereignis- und Zeitprotokoll ist dem Landratsamt Konstanz und dem DHV bis zum 15.04.1998 zu übergeben. Wenn gegenüber dem DHV nach der vogelkundlichen Auswertung von seiten des Landratsamtes Konstanz - Untere Naturschutzbehörde - keine Stellungnahme bis 1. Juni 1998 abgegeben wird, entfällt die Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Flüge in Wintermonaten.
8. Die Zufahrt zur Startfläche erfolgt von Ludwigshafen über die Kreisstraße K 6174, den Weg Flst. Nr. 629 und führt entlang des Gemeindewaldes Distr. V, und dann über den Weg zwischen dem Spitalwald von Überlingen Distr. XLIX und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die Durchfahrt auf den land- und forstwirtschaftlichen Wegen muß eine Befreiung bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Der DFC Seeadler hat in Absprache mit der Gemeinde, dem Spital- und Spendfonds Überlingen und der Straßenverkehrsbehörde an geeigneter Stelle eine abschließbare Schranke zu errichten. Es darf jeweils immer nur ein Fahrzeug den Waldweg nach der Schranke befahren. Das Parken von Fahrzeugen ist nur außerhalb des Waldweges gestattet. Zwischen dem Spital- und Spendfonds Überlingen und dem DFC Seeadler ist ein entsprechender Vertrag zu schließen, der die Schranken- und Wegebenutzung regelt.
9. Die für den Startbetrieb angelegte Rampe ist gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
10. Hängegleiterpiloten benötigen den beschränkten-, Gleitsegelpiloten den unbeschränkten Luftfahrerschein. Alle Piloten sind in die Besonderheiten und Gefahren des Geländes einzuweisen.
11. Flugbetrieb darf erst dann stattfinden, wenn die im Gutachten vom 23.06.1997 beschriebenen Maßnahmen durchgeführt worden sind. Insbesondere dürfen Gleitsegelstarts erst nach Abnahme der Rampe durch den Geländesachverständigen und einer Meldung an den DHV durchgeführt werden. Die Aufzieh- und Kontrollphase beim Gleitsegelstart muß vor Beginn der Rampenneigung beendet sein. Die Rampe ist nach vorne und seitlich zu sichern.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 05.12.1994 wurde durch den Drachenfliegerclub Seeadler ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Bei der beantragten Startfläche handelt es sich um eine Waldfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In diesem Bereich wurde bereits früher mit Hängegleitern gestartet.

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ist Grundstückseigentümer der betreffenden Waldfläche und hat der beabsichtigten Startschneise mit Flugbetrieb in einer Gemeinderatssitzung im Jahre 1994, vorbehaltlich forst- und naturschutzrechtlicher Bedenken, zugestimmt. Im Vorfeld der Antragstellung hatte der Verein bereits beim Forstamt Stockach und der Forstdirektion Freiburg angefragt, um eine Genehmigungsfähigkeit abzuklären. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.

Am 13.10.1995 fand zur Klärung des Sachverhaltes eine gemeinsame Besprechung mit allen Beteiligten beim Landratsamt Konstanz statt. Von seiten der Gemeinde Bodmann-Ludwigshafen wurde an diesem Termin der Wunsch dargelegt, daß der DFC Seeadler wieder eine Startfläche am "Stettelberg" er-

halten solle. Die zuständige Forstbehörde äußerte weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben, da die vorgesehene Schneise im sogenannten Molasse-Steilhang einen "idealen" Ansatzpunkt für Erosionen darstelle. Die Bodenschutzfunktion des Standortes könne auch bei einer Bepflanzung der Schneise mit niedrig wachsenden Sträuchern nicht gesichert werden. Der Naturschutzbeauftragte sprach sich gegen den Antrag aus. Insbesondere die Avifauna sei durch den Überflug mit Hängegleitern gestört. Die Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Vogelwelt wurden vom Landratsamt Konstanz-Untere Naturschutzbehörde nicht geteilt. Es sei jedoch zu prüfen, ob der Eingriff vermeidbar, verminderbar oder ausgleichbar wäre. Entsprechende Unterlagen müßten vom Antragsteller nachgereicht werden. Zunächst seien jedoch die bodenschutztechnischen Belange mit dem Forstamt abschließend zu klären.

Daraufhin wurde durch Gemeinde und Antragsteller ein forsttechnisches Gutachten bei Dipl.Ing. Herman Hyden, Gebietsbauleitung Bregenz, in Auftrag gegeben. Im Gutachten vom 19.02.1996 wurde dargelegt, daß der ursprüngliche Standort für einen Startplatz am geeignetsten sei. Die Bodenschutzfunktion des Waldes könne an dieser Stelle ohne große Eingriffe erhalten werden. Mit der teils vorhandenen Hainbuche und der Beimischung von autochtonen Sträuchern könne ein "Erosionsschutz-Buschwald" entstehen.

Mit Schreiben vom 17.05.1996 teilte die Forstdirektion Freiburg der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen mit, daß die Einrichtung eines Startplatzes für Drachenflieger keine Nutzungsänderung des Waldes darstelle und somit für die Genehmigung das Forstamt zuständig sei. Die Forstdirektion schließe sich der Meinung des forsttechnischen Gutachtens an, daß der ursprüngliche Standort für den Startplatz am geeignetsten sei. Bei einem behutsamen Vorgehen unter gewissen Rahmenbedingungen könne dem Vorhaben näher getreten werden. Diesem Schreiben schloß sich das Forstamt Stockach mit Datum des 11.09.1997 an. Die Bedenken bezüglich der Erosionsgefahr seien jedoch nicht ausgeräumt worden.

Mit Datum des 13.12.1996 teilte die Spitalverwaltung Überlingen dem Landratsamt Konstanz das Einverständnis zur Wegebenutzung mit, falls die Stellungnahme der Naturschutzbehörde positiv ausfalle.

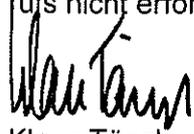
Am 24.04.1997 fand beim Landratsamt Konstanz nochmals eine Besprechung hinsichtlich des möglichen Flugbetriebes am "Stettelberg" statt. Nach Auffassung des Naturschutzbeauftragten löse der Überflug über Wasservögel insbesondere im Winterhalbjahr Beunruhigungen aus. Es wurde deshalb eine Beschränkung des Flugbetriebes diskutiert. Man einigte sich anschließend auf eine räumliche und zeitliche Begrenzung.

Mit Datum des 21.05.1997 wurde durch das Landratsamt Konstanz die naturschutzrechtliche Befreiung zum Antragsvorhaben erteilt. Auflagen, die den Flugbetrieb naturverträglich regeln, wurden in dieser Befreiung festgesetzt.

Der Antragsteller hat die grundsätzliche Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 23.06.1997 nachgewiesen. Da zum sicheren Flugbetrieb die erforderliche Schneise und Rampe entsprechend angelegt werden muß, wurde die Erlaubnis vorbehaltlich der im Gutachten vom 23.06.1997 aufgeführten Maßnahmen

erteilt. Eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggebietes wurde für alle Piloten als Auflage festgelegt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Klaus Tänzler

Geschäftsführer